



5/2022

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen im Gemeindeamt Nickelsdorf anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 20. Oktober 2022.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.20 Uhr

Vorsitz: Bürgermeister Ing. Gerhard Zapfl

Anwesend: Vizebürgermeister Helmut Pecher und Erich Weisz; die Vorstandsmitglieder Verena Hänslner; Ing. Roman Nitschinger, Michael Schmickl; Michael Eder, MA und die Gemeinderatsmitglieder Roland Limbeck; Mag. Dr. Barbara Juno-Dorner; Simon Salzer, BA, MSc; Mgr. Veronika Polan; Nikola Milosevic; DI Hannes Pahr, BSc; Peter Martin Laditsch; Mag. Rita Maria Wieger; Ing. Christian Leopold Josef Schmidt; Florian Franz Lair; Gerhard Limbeck; Mag. (FH) Martha Weisz; Manuel Limbeck und Stefan Weiss, sowie als Schriftführerin cand. agro. Iris Denk, MSc

Abwesend: -

Um 19.00 Uhr eröffnet der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung zur Gemeinderatssitzung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu Beglaubigern der Verhandlungsschrift werden die Gemeinderatsmitglieder Mgr. Veronika Polan und Ing. Christian Schmidt bestellt.

Vor Eingehen in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Frage, ob jemand Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung erheben will. Da keine weiteren Einwendungen erhoben werden, erklärt der Vorsitzende die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 12. September 2022 als genehmigt.

Tagesordnung

1. Beschluss der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und der Ausschüsse (ohne inkl. Prüfungsausschuss)
2. Wahl der Ausschüsse und deren Obleute
3. Wahl des Gemeindegassiers
4. Wahl der Delegierten zum Wasserverband Leitha I und Kleine Leitha
5. Wahl der Delegierten zum Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland
6. Wahl der Delegierten zur ARGE „Natur im Norden“
7. Wahl der Delegierten zum gemeinsamen Kläranlagenausschuss
8. Wahl des Umweltgemeinderates
9. Wahl des Jugendgemeinderates
10. Wahl eines Integrationsgemeinderates
11. Verleihung von Urkunden und Ehrengeschenken an die ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder
12. Ankauf Kastenwagen für Kläranlage
13. Verlängerung Karenzierung VB Gemeindeverwaltung

14. Erhöhung Stundenausmaß Kindergartenpädagogin
15. Dienstbarkeitsverträge mit der Netz Burgenland GmbH
16. Grundsatzbeschluss Anschaffung Dieseltank
17. Allfälliges

Punkt 1.: Beschluss der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und der Ausschüsse (ohne inkl. Prüfungsausschuss)

Der Vorsitzende erklärt, dass es für Gemeindevorstände, Gemeinderäte und zu jedem Ausschuss eine Geschäftsordnung gibt. Der Vorsitzende ergänzt, dass auch die Geschäftsordnung vom Prüfungsausschuss beschlossen werden muss und die Bezeichnung des Tagesordnungspunkts wird daher auf „Beschluss der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und der Ausschüsse (inkl. Prüfungsausschuss)“ abgeändert. Je ein Exemplar der verschiedenen Geschäftsordnungen liegt jedem Gemeinderatsmitglied und Ersatzmitglied vor. Vizebürgermeister Helmut Pecher zeigt ein kleines Heft, in dem alle Geschäftsordnungen enthalten sind. Der Vorsitzende bittet die Schriftführerin zu recherchieren, wo diese zu kaufen sind und diese nach Rücksprache zu bestellen.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, nach den jeweiligen Geschäftsordnungen zu arbeiten. Je ein Exemplar der verschiedenen Geschäftsordnungen wird dieser Niederschrift als Beilage A angeschlossen.

Punkt 2.: Wahl der Ausschüsse und deren Obleute

Der Vorsitzende stellt fest, dass heute der Prüfungsausschuss, der Bauausschuss, der Berufungsausschuss und der Wege- und Wirtschaftsausschuss bestellt werden. Eventuelle weitere Ausschüsse werden erst bei Bedarf bestellt.

Beschluss:

Prüfungsausschuss:

Nach Vorschlag der Gemeinderatsfraktionen beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig die Mitglieder des Prüfungsausschusses wie folgt:

Mag. (FH) Martha Weisz (Obfrau, ÖVP), Mag. Dr. Barbara Juno-Dorner (Obfrau-Stv., SPÖ), Nikola Milosevic (SPÖ), Mgr. Veronika Polan (SPÖ), Gerhard Limbeck (ÖVP), Manuel Limbeck (FPÖ)

Beschluss:

Bauausschuss:

Nach Vorschlag der Gemeinderatsfraktionen beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig die Mitglieder des Bauausschusses wie folgt:

Roland Limbeck (Obmann, SPÖ), Florian Lair (Obmann-Stv., ÖVP), Ing. Roman Nitschinger (SPÖ), Meixner Hannes (FPÖ)

Beschluss:

Berufungsausschuss:

Nach Vorschlag der Gemeinderatsfraktionen beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig die Mitglieder des Berufungsausschusses wie folgt:

Mag. Dr. Barbara Juno-Dorner (Obfrau, SPÖ), Florian Lair (Obfrau-Stv., ÖVP), Sigrid Zapfl (SPÖ), DI Hannes Pahr, BSc (SPÖ), Michael Eder, MA (ÖVP), Stefan Weiss (FPÖ)

Beschluss:

Wege- und Wirtschaftsausschuss:

Nach Vorschlag der Gemeinderatsfraktionen beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig die Mitglieder des Wege- und Wirtschaftsausschusses wie folgt:

Josef Scherhauser (Obmann), Ing. Christian Schmidt (Obmann-Stv. ÖVP), Peter Laditsch (SPÖ), Erich Weisz (SPÖ), Gerhard Limbeck (ÖVP), Stefan Weiss (FPÖ)

Punkt 7.: Wahl der Delegierten zum gemeinsamen Kläranlagenausschuss

Gemäß einer Vereinbarung mit der Gemeinde Zurndorf stehen der Gemeinde Nickelsdorf vier Delegierte für den gemeinsamen Kläranlagenausschuss zu.

Beschluss:

Nach Vorschlag der Gemeinderatsfraktionen beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, folgende Personen als Delegierte zum gemeinsamen Kläranlagenausschuss zu wählen:

- Gemeinderat Roland Limbeck (SPÖ)
- Erster Vizebürgermeister Helmut Pecher (ÖVP)
- Gemeindevorstand Ing. Roman Nitschinger (SPÖ)
- Gemeindevorstand Michael Schmickl (SPÖ)

Vizebürgermeister Helmut Pecher bietet sich für das Amt des Obmanns des Kläranlagenausschusses an, um Kosten für die Gemeinde einzusparen, da er im Gegensatz zu einem Gemeinderat keinen zusätzlichen Bezug erhalten würde.

Punkt 3.: Wahl des Gemeindegassiers

Der Vorsitzende schlägt vor, dass die Funktion des Gemeindegassiers DI Hannes Pahr, BSc einnimmt. Vizebürgermeister Helmut Pecher meint dazu, dass es sinnvoller wäre, wenn diese Funktion ein Gemeindevorstand ausüben würde, um eine Kostenreduktion zu erzielen. Dies würde für die Gemeinde eine Einsparung von rund € 34.800,- (ohne Lohnnebenkosten) in dieser Legislaturperiode bedeuten (5 Jahre). Er schlägt somit Michael Eder, MA als Gemeindegassier vor.

Es werden 21 Stimmzettel zur Austeilung gebracht. Nach dem Auszählen der Stimmzettel ergab folgendes Ergebnis:

- 12 Stimmen für DI Hannes Pahr, BSc
- 7 Stimmen für Michael Eder, MA
- 2 Stimmen ungültig

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Funktion des Gemeindegassiers an DI Hannes Pahr, BSc zu übertragen.

DI Hannes Pahr, BSc nimmt die Wahl an.

Punkt 4.: Wahl der Delegierten zum Wasserverband Leitha I und Kleine Leitha

Beschluss:

Nach Vorschlag der SPÖ- und der ÖVP-Fraktion beschließt der Gemeinderat einstimmig, Bürgermeister Ing. Gerhard Zapfl, Josef Scherhauser und Ing. Christian Schmidt als Delegierte zu den Wasserverbänden Leitha I und Kleine Leitha zu bestellen.

Punkt 5.: Wahl der Delegierten zum Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

Der Vorsitzende teilt mit, dass er, so wie in der letzten Periode, als Delegierter beim Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland tätig sein möchte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Bürgermeister Ing. Gerhard Zapfl als Delegierten zum Wasserleitungsverband nördliches Burgenland und Michael Schmickl als Ersatzdelegierten.

Punkt 6.: Wahl der Delegierten zur ARGE „Natur im Norden“

Der Vorsitzende schlägt vor, dass die Delegierten zur ARGE „Natur im Norden“ der letzten Periode beibehalten werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Bürgermeister Ing. Gerhard Zapfl, 1. Vizebürgermeister Helmut Pecher, 2. Vizebürgermeister Erich Weisz und cand. agro. Iris Denk, MSc als Naturschutzorgan als Delegierte zur ARGE „Natur im Norden“.

Der Vorsitzende stellt die ARGE und das Projekt „Natur in Sicht“ kurz vor und teilt mit, dass die nächste Sitzung im November 2022 stattfinden wird.

Punkt 8.: Wahl des Umweltgemeinderates

Der Vorsitzende teilt mit, dass ein Umweltgemeinderat zu wählen ist und schlägt Verena Hänslar für diese Funktion vor. Vizebürgermeister Helmut Pecher teilt mit, dass er es gerecht finden würde, wenn jede Partei einen Gemeinderat mit Zusatzfunktion bekommen würde, da auch andere Parteien viele Stimmen von Wählern bekommen haben und nicht die SPÖ 100 %. Dies würde zu einer ausgewogenen Aufteilung führen. Er schlägt Manuel Limbeck als Jugendgemeinderat, Florian Lair als Umweltgemeinderat und Mgr. Veronika Polan als Integrationsgemeinderätin vor.

Beschluss:

Der Abänderungsantrag von Vizebürgermeister Helmut Pecher, Florian Lair als Umweltgemeinderat zu ernennen, wird vom Gemeinderat mit

- 7 Stimmen (Helmut Pecher; Michael Eder, MA; Mag. Rita Maria Wieger; Ing. Christian Leopold Josef Schmidt; Florian Franz Lair; Gerhard Limbeck; Mag. (FH) Martha Weisz) zu
- zu 14 Stimmen (Ing. Gerhard Zapfl; Erich Weisz; Verena Hänslar; Ing. Roman Nitschinger; Michael Schmickl; Roland Limbeck; Mag. Dr. Barbara Juno-Dorner; Simon Salzer, BA, MSc; Mgr. Veronika Polan; Nikola Milosevic; DI Hannes Pahr, BSc; Peter Martin Laditsch; Manuel Limbeck; Stefan Weiss) abgelehnt.

Der Antrag des Vorsitzenden die Funktion des Umweltgemeinderates an Verena Hänslar zu übertragen wird mit

- 12 Stimmen (Ing. Gerhard Zapfl; Erich Weisz; Verena Hänslar; Ing. Roman Nitschinger; Michael Schmickl; Roland Limbeck; Mag. Dr. Barbara Juno-Dorner; Simon Salzer, BA, MSc; Mgr. Veronika Polan; Nikola Milosevic; DI Hannes Pahr, BSc; Peter Martin Laditsch) zu
- 9 Stimmen (Helmut Pecher; Michael Eder, MA; Mag. Rita Maria Wieger; Ing. Christian Leopold Josef Schmidt; Florian Franz Lair; Gerhard Limbeck; Mag. (FH) Martha Weisz; Manuel Limbeck; Stefan Weiss)

beschlossen.

Verena Hänsler nimmt die Wahl an.

Punkt 9.: Wahl des Jugendgemeinderates

Der Vorsitzende teilt mit, dass ein Jugendgemeinderat zu wählen ist und schlägt Simon Salzer, BA MSc für diese Funktion vor. Michael Schmickl meldet sich zu Wort und teilt mit, dass er der Meinung ist, dass Manuel Limbeck diese Aufgabe sicher gut und gewissenhaft erfüllen würde, jedoch Simon Salzer, BA MSc in der letzten Legislaturperiode viel Einsatz gezeigt hat und gute Arbeit geleistet hat und das auch zu honorieren ist. Er nennt als Beispiele den Work-Out-Park und eine Umfrage, die Gemeinderat Simon Salzer, BA MSc durchgeführt hat. Gemeinderat Manuel Limbeck bedankt sich bei Vizebürgermeister Helmut Pecher für das entgegengebrachte Vertrauen und würde als jüngstes Gemeinderatsmitglied diese Aufgabe auch übernehmen.

Beschluss:

Der Abänderungsantrag von Vizebürgermeister Helmut Pecher, Manuel Limbeck als Jugendgemeinderat zu ernennen, wird vom Gemeinderat mit

- 9 Stimmen (Helmut Pecher; Michael Eder, MA; Mag. Rita Maria Wieger; Ing. Christian Leopold Josef Schmidt; Florian Franz Lair; Gerhard Limbeck; Mag. (FH) Martha Weisz; Manuel Limbeck; Stefan Weiss) zu
- zu 12 Stimmen (Ing. Gerhard Zapfl; Erich Weisz; Verena Hänsler; Ing. Roman Nitschinger; Michael Schmickl; Roland Limbeck; Mag. Dr. Barbara Juno-Dorner; Simon Salzer, BA, MSc; Mgr. Veronika Polan; Nikola Milosevic; DI Hannes Pahr, BSc; Peter Martin Laditsch)

abgelehnt.

Der Antrag des Vorsitzenden die Funktion des Jugendgemeinderats an Simon Salzer, BA MSc zu übertragen wird mit

- 12 Stimmen (Ing. Gerhard Zapfl; Erich Weisz; Verena Hänsler; Ing. Roman Nitschinger; Michael Schmickl; Roland Limbeck; Mag. Dr. Barbara Juno-Dorner; Simon Salzer, BA, MSc; Mgr. Veronika Polan; Nikola Milosevic; DI Hannes Pahr, BSc; Peter Martin Laditsch) zu
- 9 Stimmen (Helmut Pecher; Michael Eder, MA; Mag. Rita Maria Wieger; Ing. Christian Leopold Josef Schmidt; Florian Franz Lair; Gerhard Limbeck; Mag. (FH) Martha Weisz; Manuel Limbeck; Stefan Weiss)

beschlossen.

Simon Salzer, BA MSc nimmt die Wahl an.

Punkt 10.: Wahl des Integrationsgemeinderates

Der Antrag des Vorsitzenden die Funktion des Integrationsgemeinderates an Mgr. Veronika Polan zu übertragen wird mit

- 19 Stimmen (Ing. Gerhard Zapfl; Erich Weisz; Verena Hänsler; Ing. Roman Nitschinger; Michael Schmickl; Roland Limbeck; Mag. Dr. Barbara Juno-Dorner; Simon Salzer, BA, MSc; Mgr. Veronika Polan; Nikola Milosevic; DI Hannes Pahr, BSc; Peter Martin Laditsch; Helmut Pecher; Michael Eder, MA; Mag. Rita Maria Wieger; Ing. Christian Leopold Josef Schmidt; Florian Franz Lair; Gerhard Limbeck; Mag. (FH) Martha Weisz;) zu
- 2 Stimmen (Manuel Limbeck; Stefan Weiss)

beschlossen.

Mgr. Veronika Polan nimmt die Wahl an.

Punkt 11.: Verleihung von Urkunden und Ehrengeschenken an die ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder

Der Vorsitzende stellt fest, dass infolge der Neuwahlen vom 2. Oktober 2022 mehrere Gemeinderäte aus dem Gemeinderat ausscheiden und durch neue ersetzt wurden. Weiters sind auch während der vorigen Legislaturperiode einige Gemeinderäte aus dem Amt ausgetreten.

Es sind dies:

Ilse Pahr	Gemeindevorstand	Jänner 2017 – Dezember 2018
Josef Burger	Gemeinderat	Oktober 2017 – Februar 2019
Ingrid Koppi	Gemeinderat	Jänner 2019 – Oktober 2022
Ing. Alfons Jantsch	Gemeinderat	Oktober 2017 – Oktober 2022
Daniel Weidinger	Gemeinderat	Oktober 2017 – Oktober 2022
Denise Pecher, BEd	Gemeinderat	Juli 2014 – Oktober 2017
	Gemeindevorstand	Oktober 2017 – Oktober 2022
Karin Lebmann	Gemeinderat	Oktober 2012 – Oktober 2022
Ernst Rozinski	Gemeinderat	Dezember 1996 – Oktober 2022
	Gemeindegassier	Oktober 2012 – Oktober 2022
Christian Bettler	Gemeinderat	Oktober 2017 – Oktober 2022

Es sei so Brauch geworden, den ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern zum Dank Ehrungen, Geschenke und Urkunden für die Arbeit und ihren Einsatz, den sie zum Wohle der Gemeinde Nickelsdorf geleistet haben, zu überreichen.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Verleihung von Urkunden und Ehrengeschenken an die angeführten ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder.

Punkt 12.: Ankauf Kastenwagen für Kläranlage

Der Vorsitzende erläutert, dass Bauhofleiter Walter Gollovitzer ihn kontaktiert hat, dass der Kastenwagen der Kläranlage, Baujahr 2002 kein Pickerl mehr bekommen wird. Daraufhin hat er bei der Fa. Weintritt, mit der die Gemeinde ein gutes Einvernehmen hat, angerufen und ihnen dies mitgeteilt. Die Fa. Weintritt hat ihm daraufhin mitgeteilt, dass es derzeit kein passendes Fahrzeug am Markt gibt. Der Vorsitzende hat gebeten sich zu melden, falls ein solches verfügbar ist, um rechtzeitig vorzusorgen. Kurz darauf hat ihn die Fa. Weintritt kontaktiert, dass ein passendes gebrauchtes Fahrzeug bei ihnen begutachtet werden kann. Er und Bauhofleiter Gollovitzer haben daraufhin das Fahrzeug, Baujahr 2016 mit ca. 160.000 km, besichtigt und Bauhofleiter Gollovitzer hat es für gut und geeignet befunden. Der Bruttopreis hat € 15.990,- betragen. Für die Gemeinde Nickelsdorf bedeutet das Kosten in der Höhe von 13.325,-, da bei Anschaffungen für die Kläranlage die Vorsteuer abgezogen werden kann.

Vizebürgermeister Helmut Pecher bemängelt die Vorgangsweise bei der Anschaffung. Er teilt mit, dass es schon nach so langen Jahren als Bürgermeister passieren kann, Entscheidungen schnell zu treffen und dies vielleicht einem Bürgermeister, der noch nicht so lange im Amt ist, eher nicht passieren würde. Er teilt mit, dass die Anschaffung zumindest in der Gemeindevorstands-Whatsapp-Gruppe besprochen werden hätte können und sich somit mehrere Personen mit dem Thema beschäftigen hätte können. Er ergänzt, dass er zwar kein Freund von Elektroautos ist, dies in dem Falle aber vielleicht auch eine Möglichkeit gewesen wäre, im Sinne der Nachhaltigkeit, da die Kläranlage über eine PV-Anlage verfügt. Gemeinderat Roland Limbeck teilt mit, dass der Strom der PV-Anlage vollständig für den Betrieb der Kläranlage verbraucht wird. Der Vorsitzende ergänzt, dass es ein Elektroauto mit den vorgegebenen Anforderungen sicher nicht um diesen Preis verfügbar gewesen wäre. Gemeinderätin

Mag. Martha Weisz kontert, dass dies aber sicher nachhaltiger wäre. Die Anwesenden diskutieren über Sparsamkeit und Nachhaltigkeit.

Der Vorsitzende ersucht das Publikum um Verlassen des Sitzungssaales, da die folgenden Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu besprechen sind. Es wird für die folgenden Tagesordnungspunkte eine gesonderte Niederschrift aufgenommen.

Punkt 13.: Verlängerung Karenzierung VB Gemeindeverwaltung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Karenzierung von VB Wolfgang Gonter bis 31.12.2022.

Punkt 14.: Erhöhung Stundenausmaß Kindergartenpädagogin

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung des Stundenausmaßes von 22 auf 23 Wochenstunden von Jennifer Steiner-Scherhauser, rückwirkend ab 1. September 2022.

Nachdem der Tagespunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit in der gesonderten Niederschrift abgeschlossen wurden, wird der ordentliche Teil der Gemeinderatssitzung fortgesetzt. Das Publikum betritt wieder den Sitzungssaal.

Punkt 17.: Allfälliges

Der Vorsitzende erläutert, dass 3 Dienstbarkeitsverträge mit der Netz Burgenland GmbH eingelangt sind mit dem Ersuchen, diese in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beschließen. Auf Antrag des Vorsitzenden wird der Tagesordnungspunkt „Dienstbarkeitsverträge mit der Netz Burgenland GmbH“ einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt.

Punkt 15.: Dienstbarkeitsverträge mit der Netz Burgenland GmbH

a) Dienstbarkeitsvertrag, Gst. Nr. 816/65:

Mit diesem Dienstvertrag räumt die Gemeinde Nickelsdorf der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierten Bestandteil des Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, die Niederspannung-Kabelleitung Nickelsdorf Hutweide auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und dieses Grundstück innerhalb des festgelegten Servitutsstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Eine Kopie des Lageplans liegt jedem Gemeinderatsmitglied vor. Josef Scherhauser teilt mit, dass es hier wahrscheinlich eine Leerverrohrung teilweise unter der Straße vorhanden ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig den Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Burgenland GmbH gem. Beilage B, die einen fixen Bestandteil der Niederschrift bildet.

b) Dienstbarkeitsvertrag, Gst. Nr. 816/56, 2442 und 816/52:

Mit diesem Dienstvertrag räumt die Gemeinde Nickelsdorf der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierten Bestandteil des Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, die Niederspannung-Kabelleitung Nickelsdorf Hutweide auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und dieses Grundstück innerhalb des festgelegten Servitutsstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Eine Kopie des Lageplans liegt jedem Gemeinderatsmitglied vor.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig den Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Burgenland GmbH gem. Beilage C, die einen fixen Bestandteil der Niederschrift bildet.

c) Dienstbarkeitsvertrag, Gst. Nr. 929/35:

Mit diesem Dienstvertrag räumt die Gemeinde Nickelsdorf der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierten Bestandteil des Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, die Niederspannung-Kabelleitung Nickelsdorf, Sportplatzgasse, ON Umbau auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und dieses Grundstück innerhalb des festgelegten Servitutsstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Eine Kopie des Lageplans liegt jedem Gemeinderatsmitglied vor.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig den Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Burgenland GmbH gem. Beilage D, die einen fixen Bestandteil der Niederschrift bildet.

Punkt 17.: Allfälliges (Fortsetzung)

Vizebürgermeister Helmut Pecher teilt mit, dass er gerne einen Tagesordnungspunkt auf die Gemeinderatssitzung nehmen würde. Es geht darum, dass ein Treibstoff Dieseltank angeschafft werden soll und der Grundsatzbeschluss dafür gefasst werden soll. Er berichtet über die bereits vorhandene Infrastruktur zur Blackout-Vorsorge und erläutert den Antrag. Er weist darauf hin, dass es im Ernstfall zwar die Geräte zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur gibt, jedoch dies ohne Treibstoff nicht eingesetzt werden kann. Zweiter Vizebürgermeister Erich Weisz informiert über die Zusammenarbeit mit den Blaulichtorganisationen und den Katastrophenschutzplan. Er ergänzt, dass auch eine Notbevorratung für 40 bis 50 Personen, die etwa 10 Tage reicht, angeschafft werden sollte.

Auf Antrag von Vizebürgermeister Helmut Pecher wird der Tagesordnungspunkt „Grundsatzbeschluss Anschaffung Dieseltank“ einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt.

Punkt 16.: Grundsatzbeschluss Anschaffung Dieseltank

Beschluss:

Auf Antrag von Vizebürgermeister Helmut Pecher fasst der Gemeinderat einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Anschaffung eines Dieseltanks für die Gemeinde Nickelsdorf.

Punkt 17.: Allfälliges (Fortsetzung)

Voranschlag 2022:

Der Vorsitzende berichtet, dass das Budget für das kommende Jahr aufgrund der Teuerungen keine einfache Angelegenheit darstellt. Das Budget wird nach aktuellem Wissensstand erstellt werden, es bleibt jedoch zu hoffen, dass es nicht zu weiteren drastischen Teuerungen kommen wird. Die Terminplanung für die Sitzungen musste aufgrund des notwendigen Auflagezeitraums wie folgt abgeändert werden:

Kommende Termine:

- Gemeindevorstandssitzung: 18. November 2022, 16.00 Uhr
- Gemeinderatssitzung: 07. Dezember 2022, 18.00 Uhr

Festsitzung:

Der Vorsitzende erläutert die Überlegungen hinsichtlich Weihnachtsfeier und Festsitzung. Bei der Festsitzung soll der Ehrenring an Annemarie Kaplan überreicht und die ausscheidenden Gemeinderäte geehrt werden.

Kommende Termine (Fortsetzung):

- Festsitzung: 16. Dezember 2022, 18.00 Uhr
- Weihnachtsfeier: 16. Dezember 2022, anschließend an die Festsitzung, Räumlichkeiten des ehem. Gasthaus Falb

Gemeindepunsch:

Gemeindevorstand Verena Hänsler schlägt vor, wieder einen Gemeindepunsch abzuhalten, veranstaltet von allen Fraktionen, um das Gemeinsame wieder mehr in den Vordergrund zu stellen. Die Anwesenden diskutieren über die Terminmöglichkeiten. Gemeindevorstand Verena Hänsler merkt an, dass sich die Beteiligten vor dem Termin zu einer Besprechung zusammensetzen. Die Anwesenden einigen sich auf folgenden Termin:

Kommende Termine (Fortsetzung):

- Gemeindepunsch: 11. Dezember 2022, 15.00 Uhr

Holzlizitierung:

Erster Vizebürgermeister Helmut Pecher regt eine Holzlizitierung, wie bereits in der Vergangenheit durchgeführt, an. Der Vorsitzende teilt mit, dass er bereits mit Obmann Josef Scherhauser diesbezüglich gesprochen hat und dass dieses Thema bei der nächsten Sitzung des Wege- und Wirtschaftsausschusses besprochen werden wird. Bezüglich der Durchführung gibt es verschiedene Ansätze. Es wird angenommen, dass der Bedarf aufgrund der hohen Holzpreise sehr groß sein wird. Die Anwesenden diskutieren über den Sachverhalt und die Möglichkeiten der Durchführung.

E-Mailadressen für neue Gemeinderäte:

Zweiter Vizebürgermeister Erich Weisz teilt mit, dass ihn die neuen Gemeinderäte gerne bezüglich einer eigenen E-Mailadresse mit der Endung @nickelsdorf.at bei kontaktieren können, sollte diese jemand gerne in Anspruch nehmen wollen. Weiters können die neuen Gemeinderäte gerne auf Wunsch der Website hinzugefügt werden. Auf der Website werden im Regelfall ein Foto, Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mailadresse bekanntgegeben.

Erneuerbare Energiegemeinschaft:

Zweiter Vizebürgermeister Erich Weisz informiert, dass man sich in den nächsten Tagen bezüglich der weiteren Vorgehensweise zusammensetzen sollte. Einige Gemeindebürger haben bereits unverbindlich ihr Interesse bekundet. In der kommenden Sitzung, die noch nicht anberaumt wurde, soll der Vorstand gewählt werden. Seitens der Energie Burgenland sei noch einiges offen. Es wird

angefragt, ob es ein Problem darstellt, wenn Christian Bettler (FPÖ) in der „Erneuerbaren Energiegemeinschaft“ aktiv ist, da er aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, was von den Anwesenden verneint wird.

Gemeinderatssitzungen:

Gemeinderat Stefan Weiss teilt mit, dass er es befürworten würde, wenn die Gemeinderatssitzungen aufgezeichnet werden würden, da ja das Equipment zur Verfügung steht, was von den Anwesenden befürwortet wird. Zudem informiert er, dass die Einladung zu den Gemeinderatssitzungen wieder in den Schaukästen aufgehängt wird (die Sitzung vom 20. Oktober 2022 wurde vergessen). Die Anwesenden stimmen zu.

Sitzungsgeld, 20. Oktober 2022:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für den heutigen Tag zweimal das Sitzungsgeld ausbezahlt wird, da es sich um 2 eigenständige Sitzungen handelt und bedankt sich fürs Erscheinen der Anwesenden.

Nachdem die Tagesordnung erschöpfend behandelt wurde und keine weiteren Anfragen gestellt werden dankt der Vorsitzende für die rege Mitarbeit und beschließt um 20.20 Uhr die Gemeinderatssitzung.

V. g. g.

Die Beglaubiger:



Mgr. Veronika Polan, e.h.

Der Vorsitzende:



Ing. Gerhard Zapfl, e.h.

Die Schriftführerin:



Ing. Christian Schmidt, e.h.



cand. agro. Iris Denk, MSc, e.h.

GR

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATS

§ 1

Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.
- (2) Der Vorsitzende stellt fest, ob
 - a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und
 - b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.
- (3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Vorsitzende festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.
- (4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderats anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

§ 2

Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit
(und vor Eingehen in die Tagesordnung)

- (1) Der Vorsitzende hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.
- (2) Der Vorsitzende kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende hat zwei Gemeinderäte, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.
- (4) Sodann hat der Vorsitzende die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Gemeinderats gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
- (5) Schließlich hat der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.
- (6) Der Vorsitzende hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss zu fassen, andernfalls hat der Vorsitzende festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 36 Abs. 3 GemO bekannte Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte

GR

GEMEINDERAT - GESCHÄFTSORDNUNG

vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.

(2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderats kann der Gemeinderat einstimmig beschliessen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderats mittels einstimmigen Beschlusses des Gemeinderats behandelt werden.

(4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.

(5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Gemeinderat dessen Behandlung einstimmig beschließt.

§ 4

(Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Gemeinderats

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats sind berechtigt, in den Gemeinderatssitzungen

- a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,
- b) Anträge zu stellen (Abs. 2),
- c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),
- d) Anfragen an
 - aa) den Bürgermeister
 - bb) die Mitglieder des Gemeindevorstands sowie
 - cc) Ausschussvorsitzendezu richten (Abs. 4),
- e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
- f) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben.

(2) Anträge können

- a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder
- b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8)

gestellt werden.

(3) Alle Mitglieder des Gemeinderats haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Anfragestellers sind die

GEMEINDERAT - GESCHÄFTSORDNUNG

mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

§ 5

Berichterstatter

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge sind:

- a) bei Anträgen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes
 - aa) der Bürgermeister oder
 - bb) ein vom Bürgermeister bestimmtes Mitglied des Gemeinderats oder Gemeindevorstands;
- b) bei Anträgen der vom Gemeinderat bestellten Ausschüsse
 - aa) der Obmann des betreffenden Ausschusses oder
 - bb) das vom betreffenden Ausschuss aus seiner Mitte bestimmte Ausschussmitglied
- c) bei Petitionen und Beschwerden der Bürgermeister.

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.

(2) Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.

(3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch

- a) den Vorsitzenden,
- b) den Berichterstatter (§ 5), oder
- c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.

(4) Anschließend erfolgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede, indem der Vorsitzende jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Gemeinderatsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, obwohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Gemeinderats sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.

(6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Vorsitzende dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.

GR

GEMEINDERAT - GESCHÄFTSORDNUNG

(7) Ergreift der Vorsitzende nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.

(8) Nach dem Schlusswort lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Vorsitzende hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.

(9) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(10) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Vorsitzende die Sitzung zu schliessen.

§ 7

Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

(1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:

- a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;
- b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;
- c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.

(2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.

(3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;
- b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;
- c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen.

Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.

(4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Vorsitzende, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Vorsitzende hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

GEMEINDERAT - GESCHÄFTSORDNUNG

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu nehmen, sofern der Gemeinderat nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;
- b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;
- c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Gemeinderatsmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;
- d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
- e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;
- f) der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit;
- g) der Antrag auf Schluß der Debatte;
- h) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);
- i) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);
- j) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);
- k) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

§ 9

Sitzungspolizei

(1) Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Gemeinderats zu sorgen. Zu seiner Unterstützung hat der Gemeinderat aus seiner Mitte zwei Ordner nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende kann während der Rede eines Gemeinderats das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Vorsitzenden ist ihm wieder das Wort zu erteilen.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Vorsitzende den Redner unterbrechen und den Gemeinderat zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äu-

GR

GEMEINDERAT - GESCHÄFTSORDNUNG

ßerungen gebraucht werden, kann der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Vorsitzende nach dem dritten Ruf „zur Ordnung“ die Rede unterbrechen und den Gemeinderat zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Gemeinderats verlangt werden; hierüber hat der Vorsitzende zu entscheiden.

(6) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Sollten Zuhörer die Beratungen des Gemeinderats stören, so ist der Vorsitzende berechtigt, nach vorangegangener fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer durch die Ordner (Abs. 1) aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.

§ 10

Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDEVORSTANDS

§ 1

Eröffnung der Sitzung Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.
- (2) Der Vorsitzende stellt fest, ob
 - a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und
 - b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.
- (3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Vorsitzende festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.
- (4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindevorstands anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

§ 2

Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit (und vor Eingehen in die Tagesordnung)

- (1) Der Vorsitzende hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.
- (2) Der Vorsitzende kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende hat ein Mitglied des Gemeindevorstands, das nach Möglichkeit einer vom Vorsitzenden verschiedenen Gemeinderatspartei angehören soll, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.
- (4) Sodann hat der Vorsitzende die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Gemeinderats gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
- (5) Schließlich hat der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.
- (6) Der Vorsitzende hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss zu fassen, andernfalls hat der Vorsitzende festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 36 Abs. 3 GemO bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte

GV

GEMEINDEVORSTAND - GESCHÄFTSORDNUNG

vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.

(2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeindevorstands kann der Gemeindevorstand einstimmig beschliessen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Gemeindevorstands mittels einstimmigen Beschlusses des Gemeindevorstands behandelt werden.

(4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.

(5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Gemeindevorstand dessen Behandlung einstimmig beschließt.

§ 4

(Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Gemeindevorstands

(1) Die Mitglieder des Gemeindevorstands sind berechtigt, in den Gemeindevorstandssitzungen

a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,

b) Anträge zu stellen (Abs. 2),

c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),

d) Anfragen an

aa) den Bürgermeister

bb) die Mitglieder des Gemeindevorstands

zu richten (Abs. 4),

e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,

f) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben.

(2) Anträge können

a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder

b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8)

gestellt werden.

(3) Alle Mitglieder des Gemeindevorstands haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Anfragestellers sind die

GEMEINDEVORSTAND - GESCHÄFTSORDNUNG

mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

§ 5**Berichterstatter**

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge ist der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstands.

§ 6**Sitzungsablauf**

(1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.

(2) Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.

(3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch

- a) den Vorsitzenden,
- b) den Berichterstatter (§ 5), oder
- c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.

(4) Anschließend erfolgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede, indem der Vorsitzende jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Gemeindevorstandsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, obwohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Gemeindevorstands sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.

(6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Vorsitzende dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.

(7) Ergreift der Vorsitzende nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.

(8) Nach dem Schlusswort lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Vorsitzende hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.

GV

GEMEINDEVORSTAND - GESCHÄFTSORDNUNG

(9) Wenn es ein Mitglied des Gemeindevorstands bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(10) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Vorsitzende die Sitzung zu schliessen.

§ 7

Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

(1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:

- a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;
- b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;
- c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.

(2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.

(3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;
- b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;
- c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen.

Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.

(4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Vorsitzende, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Vorsitzende hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

GEMEINDEVORSTAND - GESCHÄFTSORDNUNG

- a) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevorstandssitzung zu nehmen, sofern der Gemeindevorstand nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;
- b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;
- c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Gemeindevorstandsmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;
- d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
- e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;
- f) der Antrag auf Schluß der Debatte;
- g) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);
- h) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);
- i) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);
- j) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

§ 9

Sitzungspolizei

(1) Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Gemeindevorstands zu sorgen.

(2) Der Vorsitzende kann während der Rede eines Gemeindevorstands das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Vorsitzenden ist ihm wieder das Wort zu erteilen.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Vorsitzende dem Redner unterbrechen und den Gemeindevorstand zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Vorsitzende nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" die Rede unterbrechen und den Gemeinderat zur Be-

GV

GEMEINDEVORSTAND - GESCHÄFTSORDNUNG

schlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Gemeindevorstands verlangt werden; hierüber hat der Vorsitzende zu entscheiden.

§ 10

Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

(Ausgenommen den Prüfungsausschuss und den Ortsausschuss)

§ 1

Eröffnung der Sitzung Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Der Obmann eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.
- (2) Der Obmann stellt fest, ob
 - a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und
 - b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.
- (3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Obmann festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.
- (4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

§ 2

Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit (und vor Eingehen in die Tagesordnung)

- (1) Der Obmann hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.
- (2) Der Obmann kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.
- (3) Der Obmann hat ein Mitglied des Ausschusses, das nach Möglichkeit einer vom Obmann verschiedenen Gemeinderatspartei angehören soll, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.
- (4) Sodann hat der Obmann die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Ausschusses gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
- (5) Schließlich hat der Obmann den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.
- (6) Der Obmann hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss zu fassen, andernfalls hat der Obmann festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

§ 3

Tagesordnung

(1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 36 Abs. 3 GemO bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.

(2) Auf Vorschlag des Obmann oder auf Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses kann der Ausschuss einstimmig beschliessen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses mittels einstimmigen Beschlusses des Ausschusses behandelt werden.

(4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.

(5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Ausschuss dessen Behandlung einstimmig beschließt.

§ 4

(Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Ausschusses

(1) Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, in den Ausschusssitzungen

- a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,
- b) Anträge zu stellen (Abs. 2),
- c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),
- d) Anfragen an den Ausschussobmann zu richten,
- e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
- f) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben.

(2) Anträge können

- a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder
- b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8)

gestellt werden.

(3) Alle Mitglieder des Ausschusses haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung.

AUSSCHÜSSE - GESCHÄFTSORDNUNG

Stimmhaltung gilt als Ablehnung.

(4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Anfragestellers sind die mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

§ 5

Berichterstatter

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge sind der Obmann des Ausschusses oder das vom Ausschuss aus seiner Mitte bestimmte Ausschussmitglied.

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.

(2) Der Obmann ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.

(3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch

- a) den Obmann,
- b) den Berichterstatter (§ 5), oder
- c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.

(4) Anschließend erfolgt die vom Obmann geleitete Wechselrede, indem der Obmann jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Ausschussmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, obwohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Ausschusses sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.

(6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Obmann dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.

(7) Ergreift der Obmann nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.

(8) Nach dem Schlusswort lässt der Obmann über den Antrag abstim-

AUS

AUSSCHÜSSE - GESCHÄFTSORDNUNG

men. Der Obmann hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Obmann hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.

(9) Wenn es ein Mitglied des Ausschusses bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(10) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Obmann die Sitzung zu schliessen.

§ 7

Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

(1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:

- a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;
- b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;
- c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.

(2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.

(3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;
- b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;
- c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen.

Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.

(4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Obmann, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Obmann hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

AUSSCHÜSSE - GESCHÄFTSORDNUNG

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu nehmen, sofern der Ausschuss nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;
- b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;
- c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Ausschussmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;
- d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
- e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;
- f) der Antrag auf Schluß der Debatte;
- g) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);
- h) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);
- i) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);
- j) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

§ 9

Sitzungspolizei

(1) Der Obmann hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Ausschusses zu sorgen.

(2) Der Obmann kann während der Rede eines Ausschussmitgliedes das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Obmann seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Obmannes ist ihm wieder das Wort zu erteilen.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Obmannes "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Obmann den Redner unterbrechen und den Ausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Obmann die Missbilligung darüber

AUS

AUSSCHÜSSE - GESCHÄFTSORDNUNG

durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Obmann nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" die Rede unterbrechen und den Ausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Ausschusses verlangt werden; hierüber hat der Obmann zu entscheiden.

§ 10

Besondere Bestimmungen für den Berufungsausschuss

(1) Der Bürgermeister hat einlangende Berufungen umgehend dem Berufungsausschuss zuzuweisen. Der Berufungsausschuss hat die vorgelegten Berufungen ohne unnötigen Aufschub in Behandlung zu nehmen. Er hat die Entscheidung des Gemeinderates auf Grund der im Gegenstande anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen vorzubereiten und das Ergebnis dem Gemeinderat vorzulegen.

(2) Der Obmann des Berufungsausschusses kann den leitenden Amtmann zu den Beratungen des Berufungsausschusses zwecks Auskunftserteilung beiziehen.

§ 11

Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft.

AUS

ORTSAUSSCHUSS - GESCHÄFTSORDNUNG

§ 2

Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit (und vor Eingehen in die Tagesordnung)

- (1) Der Vorsitzende hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.
- (2) Der Vorsitzende kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende hat ein Mitglied des Ortsausschusses, das nach Möglichkeit einer vom Vorsitzende verschiedenen Gemeinderatspartei angehören soll, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.
- (4) Sodann hat der Vorsitzende die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Ortsausschusses gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
- (5) Schließlich hat der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.
- (6) Der Vorsitzende hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss zu fassen, andernfalls hat der Vorsitzende festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 36 Abs. 3 GemO bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.
- (2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Ortsausschusses kann der Ortsausschuss einstimmig beschliessen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Ortsausschusses mittels einstimmigen Beschlusses des Ortsausschusses behandelt werden.
- (4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.
- (5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Ortsausschuss dessen Behandlung einstimmig beschließt.

ORTSAUSSCHUSS - GESCHÄFTSORDNUNG

§ 4

(Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Ortsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Ortsausschusses sind berechtigt, in den Ortsausschusssitzungen
- a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,
 - b) Anträge zu stellen (Abs. 2),
 - c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),
 - d) Anfragen an den Ortsvorsteher zu richten,
 - e) Anfragen an den Bürgermeister zu richten,
 - f) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
 - g) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben.
- (2) Anträge können
- a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder
 - b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8)
- gestellt werden.
- (3) Alle Mitglieder des Ortsausschusses haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Antragstellers sind die mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

§ 5

Berichterstatter

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge sind der Ortsvorsteher oder das vom Ortsausschuss aus seiner Mitte bestimmte Ortsausschussmitglied.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.
- (2) Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten

AUS

ORTSAUSSCHUSS - GESCHÄFTSORDNUNG

Tag zu schließen ist.

(3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch

- a) den Vorsitzenden,
- b) den Berichterstatter (§ 5), oder
- c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.

(4) Anschließend erfolgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede, indem der Vorsitzende jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Ortsausschussmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, obwohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Ortsausschusses sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.

(6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Vorsitzende dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.

(7) Ergreift der Vorsitzende nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.

(8) Nach dem Schlusswort lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Vorsitzende hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.

(9) Wenn es ein Mitglied des Ortsausschusses bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(10) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Vorsitzende die Sitzung zu schließen.

§ 7

Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

(1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:

- a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;
- b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;
- c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.

ORTSAUSSCHUSS - GESCHÄFTSORDNUNG

(2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.

(3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;
- b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;
- c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen.

Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, so dass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.

(4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Vorsitzende, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Vorsitzende hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ortsausschusssitzung zu nehmen, sofern der Ortsausschuss nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;
- b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;
- c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Ortsausschussmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;
- d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
- e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;
- f) der Antrag auf Schluß der Debatte;
- g) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);
- h) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);
- i) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);

AUS

ORTSAUSSCHUSS - GESCHÄFTSORDNUNG

- j) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

§ 9

Sitzungspolizei

(1) Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Ortsausschusses zu sorgen.

(2) Der Vorsitzende kann während der Rede eines Ortsausschussmitgliedes das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Vorsitzenden ist ihm wieder das Wort zu erteilen.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Vorsitzende den Redner unterbrechen und den Ortsausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Vorsitzende nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" die Rede unterbrechen und den Ortsausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Ortsausschusses verlangt werden; hierüber hat der Vorsitzende zu entscheiden.

§ 10

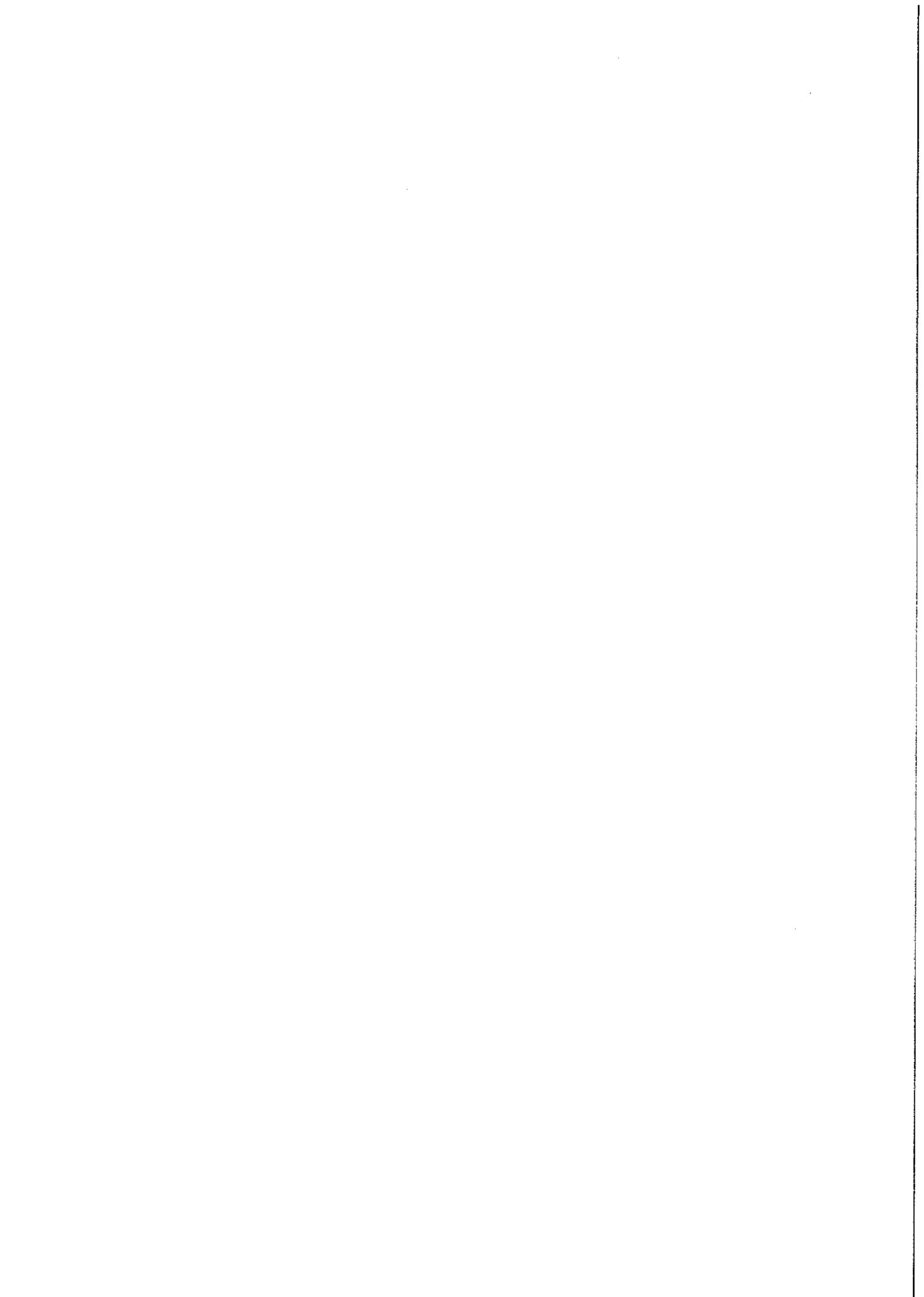
Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft.



**GESCHÄFTSORDNUNG
DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES**

§ 1

**Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Obmann eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.
- (2) Der Obmann stellt fest, ob
 - a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und
 - b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.
- (3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Obmann festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.
- (4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

§ 2

**Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit
(und vor Eingehen in die Tagesordnung)**

- (1) Der Obmann hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.
- (2) Der Obmann kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.
- (3) Der Obmann hat ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das nach Möglichkeit einer vom Obmann verschiedenen Gemeinderatspartei angehören soll, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.
- (4) Sodann hat der Obmann die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
- (5) Schließlich hat der Obmann den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.
- (6) Der Obmann hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss

PRÜF-A

PRÜFUNGSAUSSCHUSS - GESCHÄFTSORDNUNG

zu fassen, andernfalls hat der Obmann festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

§ 3

Tagesordnung

(1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 36 Abs. 3 bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.

(2) Auf Vorschlag des Obmannes oder auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses kann der Prüfungsausschuss einstimmig beschließen, dass ein Tagesordnungspunkt - ausgenommen ein solcher nach § 78 Abs. 3a GemO - von der Tagesordnung abgesetzt wird.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses mittels einstimmigen Beschlusses des Prüfungsausschusses behandelt werden, es sei denn, dass es auf Grund der mangelnden Vorbereitungszeit nicht möglich ist, eine ordnungsgemäße Prüfung durchzuführen.

(4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.

(5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Prüfungsausschuss dessen Behandlung einstimmig beschließt.

§ 4

(Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, in den Sitzungen des Prüfungsausschusses

- a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,
- b) Anträge zu stellen (Abs. 2),
- c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),
- d) Anfragen an den Prüfungsausschussobmann zu richten (Abs. 4),
- e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
- f) von den mit der Führung der verhandlungsgegenständlichen Angelegenheiten betrauten Organen und Gemeindebediensteten jede Auskunft zu verlangen,
- g) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben, soweit sie nicht eine von der Mehrheit des Ausschusses abweichende Anschauung betreffen.

PRÜFUNGS-AUSSCHUSS - GESCHÄFTSORDNUNG

- (2) Anträge können
- a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder
 - b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8)
- gestellt werden.

(3) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Anfragestellers sind die mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

§ 5

Berichterstatter

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge sind der Obmann des Prüfungsausschusses oder das vom Prüfungsausschusses aus seiner Mitte bestimmte Ausschussmitglied.

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.

(2) der Obmann ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.

(3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch

- a) den Obmann,
- b) den Berichterstatter (§ 5), oder
- c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.

(4) Anschließend erfolgt die vom Obmann geleitete Wechselrede, indem der Obmann jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Ausschussmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, ob-

PRÜF-A

PRÜFUNGSAUSSCHUSS - GESCHÄFTSORDNUNG

wohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Ausschusses sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.

(6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Obmann dem Berichtstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.

(7) Ergreift der Obmann nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.

(8) Nach dem Schlusswort lässt der Obmann über den Antrag abstimmen. Der Obmann hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Obmann hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.

(9) Wenn es ein Mitglied des Prüfungsausschusses bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(10) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit einer von der Mehrheit des Prüfungsausschusses abweichenden Anschauung auf Grund des § 2 Abs. 3 zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift bestimmt worden, so hat der Obmann dies zu widerrufen und ein anderes Mitglied zur Unterfertigung zu bestimmen.

(11) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Obmann die Sitzung zu schliessen.

§ 7

Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

(1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:

- a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;
- b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;
- c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.

(2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.

(3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;

PRÜF-A

PRÜFUNGSAUSSCHUSS - GESCHÄFTSORDNUNG

- b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;
- c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen.

Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.

(4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Obmann, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Obmann hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) der Antrag auf die - mit drei Viertel der Mitglieder des Prüfungsausschusses zu beschliessende - Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu nehmen, sofern der Ausschuss nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;
- b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;
- c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Ausschussmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;
- d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
- e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;
- f) der Antrag auf Schluß der Debatte;
- g) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);
- h) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);
- i) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);
- j) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

PRÜF-A

PRÜFUNGSAUSSCHUSS - GESCHÄFTSORDNUNG

§ 9

Sitzungspolizei

(1) Der Obmann hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Prüfungsausschusses zu sorgen.

(2) Der Obmann kann während der Rede eines Prüfungsausschussmitgliedes das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Obmann seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Obmannes ist ihm wieder das Wort zu erteilen.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Obmannes "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Obmann den Redner unterbrechen und den Prüfungsausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Obmann die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Obmann nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" die Rede unterbrechen und den Prüfungsausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt werden; hierüber hat der Obmann zu entscheiden.

§ 10

Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft.

Betreff: Niederspannung-Kabelleitung Nickelsdorf Hütweide

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Netz Burgenland GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 128458i, einerseits, und

1 Anteil 1/1

Gemeinde Nickelsdorf

Obere Hauptstraße 3, 2425 Nickelsdorf

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt) andererseits, wie folgt:

- 1) Der Grundeigentümer räumt der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf dem

Grundstück Nr.: 816/65

EZ.: 2120

Grundbuch: 32017 Nickelsdorf

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und dieses Grundstück innerhalb des festgelegten Servitutsstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Weiters räumt der Grundeigentümer der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutsstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Netz Burgenland GmbH, vorzunehmen. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Netz Burgenland GmbH

auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (zB Drainagen, projektierte Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten, aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel des Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Netz Burgenland GmbH nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

- 2) Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger dem Grundeigentümer nachstehendes Entgelt zu bezahlen:

Niederspannung-Kabelleitung	Grundstück		
2 x Ndsp.-Kabel, 3 lfm á € 1,82	815/65	€	5,46
Vertragserrichtung		€	<u>100,-</u>
		Summe Entgelt	€ 105,46

(in Worten: Euro einhundertfünf Euro sechsundvierzig Cent).

Dem Entgelt liegt ein Servitutsstreifen von 6 m² zugrunde.

Das Servitutsentgelt ist nach erfolgter grundbuchsfähiger Vertragsunterfertigung beider Vertragsparteien zu bezahlen. Mit diesem Servitutsentgelt sind sämtliche der Netz Burgenland vom Grundstückseigentümer aus diesem Vertrag eingeräumten Rechte und dem Grundstückseigentümer daraus entstehenden Verpflichtungen abgegolten. Darüber hinaus bestehen keine wie immer gearteten Ansprüche des Grundstückseigentümers. Die Netz Burgenland haftet insbesondere nicht für den Entgang von Subventionen und Förderungen jeder Art und geringere Erlöse bei einem allfälligen Grundstücksverkauf, diese Nachteile sind ebenfalls mit dem Servitutsentgelt abgegolten.

Sind mehrere Grundstückseigentümer vorhanden gilt zusätzlich: Das Servitutsentgelt ist auch bei mehreren Grundstückseigentümern nur einmal zu bezahlen. Jeder Grundstückseigentümer hat ein Konto bekannt zu geben, auf welches sein anteiliger Betrag am Servitutsentgelt zu überweisen ist. Wird für alle Grundstückseigentümer (oder einen Teil davon) nur ein Konto bekannt gegeben, erfolgt die Zahlung auf dieses Konto mit schuldbefreiender Wirkung hinsichtlich aller Grundstückseigentümer (oder für diesen Teil).

- 3) Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der jeweils gültigen Entschädigungssätze, welche im jeweils gültigen Übereinkommen zwischen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der Netz Burgenland GmbH vereinbart

sind. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Netz Burgenland GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.

- 4) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.
- 5) Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der elektrischen Leitungsanlage abgeschlossen.

Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

- 6) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages trägt die Netz Burgenland GmbH.
- 7) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf dem gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Netz Burgenland GmbH, FN 128458i, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.
- 8) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 9) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Netz Burgenland GmbH bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.
- 10) Netz Burgenland GmbH ist gemäß § 107 EStG idF BGBl I 62/2018 verpflichtet, die Abzugsteuer von 10% bzw. 8,25% des aus Anlass der Einräumung der Leitungsrechte bezahlten Nettonutzungsentgeltes einzubehalten und bis spätestens 15.02. des Folgejahres an ihr Betriebsfinanzamt abzuführen. Der Grundeigentümer verpflichtet sich als Steuerschuldner dazu, der Netz Burgenland GmbH als Abzugsverpflichteten alle zur Abführung der Abzugsteuer erforderlichen Daten auf Ersuchen des Betreibers ohne unnötigen Verzug bekannt zu geben. Mit der Abzugsteuer ist die Einkommensteuer iZm dem Nettonutzungsentgelt abgegolten. Der Grundeigentümer kann gemäß § 107 Abs. 11 EStG idF BGBl 62/2018 von der Regelbesteuerungsoption Gebrauch machen. Unterliegt das Nettonutzungsentgelt nicht dem § 107 EStG kommt

das Gebührengesetz zur Anwendung.

- 11) Diesem Dienstbarkeitsvertrag liegt das Übereinkommen abgeschlossen am 11.01.2000 zwischen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer einerseits und der Netz Burgenland GmbH andererseits in der geltenden Fassung zugrunde. Dieses wird dem Grundeigentümer auf sein Verlangen ausgehändigt.
- 12) Mit Unterschrift bestätigt der Grundeigentümer die Kenntnisnahme der „Belehrung gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG“ sowie die Übergabe des Muster-Widerrufsformulars gemäß Anhang I Teil B Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU, ABI L 2011/304.
- 13) Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Netz Burgenland GmbH verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare und Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterbearbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Datenübertragbarkeit finden sich auf www.netzburgenland.at/datenschutz oder können postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@netzburgenland.at an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

Beilage: Lageplan

....., am

Eisenstadt, am

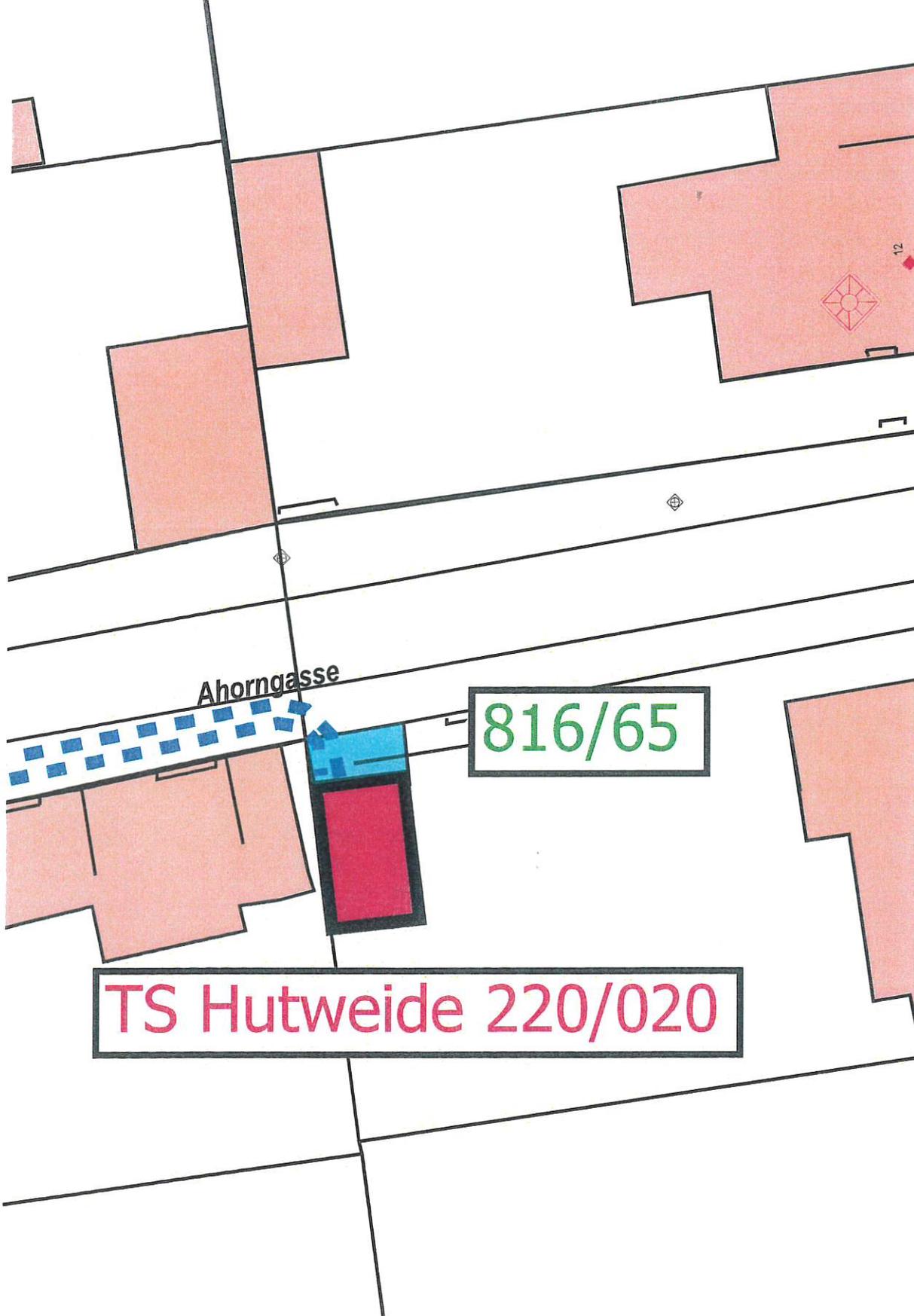
Grundeigentümer

Netz Burgenland GmbH
FN 128458 i

Ahorn-gasse

816/65

TS Hutweide 220/020



Betreff: Niederspannung-Kabelleitung Nickelsdorf Hütweide

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Netz Burgenland GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 128458i einerseits, und

**1 Anteil 1/1
Gemeinde Nickelsdorf (Öffentliches Gut) EZ 1
Obere Hauptstraße 3, 2425 Nickelsdorf**

**1 Anteil 1/1
Großgemeinde Nickelsdorf (Öffentliches Gut) EZ 1949
Obere Hauptstraße 3, 2425 Nickelsdorf**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt) andererseits, wie folgt:

- 1) Der Grundeigentümer räumt der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf den

Grundstück Nr.: 816/56, 2442 EZ.: 1 Grundbuch: 32017 Nickelsdorf

Grundstück Nr.: 816/52 EZ.: 1949 Grundbuch: 32017 Nickelsdorf

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und diese Grundstücke innerhalb des festgelegten Servitutsstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Weiters räumt der Grundeigentümer der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken diese Grundstücke jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine

Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutsstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Netz Burgenland GmbH, vorzunehmen. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Netz Burgenland GmbH auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (zB Drainagen, projektierte Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten, aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel des Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Netz Burgenland GmbH nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger dem Grundeigentümer ein für allemal einen Pauschalbetrag von € 252,00 (in Worten: Euro zweihundertzweiundfünfzig) zu bezahlen. Das Servitutsentgelt ist nach erfolgter grundbuchsfähiger Vertragsunterfertigung beider Vertragsparteien zu bezahlen. Mit diesem Servitutsentgelt sind sämtliche der Netz Burgenland vom Grundstückseigentümer aus diesem Vertrag eingeräumten Rechte und dem Grundstückseigentümer daraus entstehenden Verpflichtungen abgegolten. Darüber hinaus bestehen keine wie immer gearteten Ansprüche des Grundstückseigentümers. Die Netz Burgenland haftet insbesondere nicht für den Entgang von Subventionen und Förderungen jeder Art und geringere Erlöse bei einem allfälligen Grundstücksverkauf, diese Nachteile sind ebenfalls mit dem Servitutsentgelt abgegolten.

- 2) Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der aktuellen Entschädigungssätze. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Netz Burgenland GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.
- 3) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.
- 4) Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der elektrischen Leitungsanlage abgeschlossen.

Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der

Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

- 6) Die Netz Burgenland GmbH ist verpflichtet die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf eigene Kosten innerhalb angemessener Frist auf Verlangen der Gemeinde zu verlegen, wenn die Verlegung der elektrischen Leitungsanlage für die bauliche Umgestaltung der Gemeindestraße bzw. für ein Kanalbauprojekt notwendig ist. Die Gemeinde hat jedoch eine geeignete Ersatztrasse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für die Dauer von 3 Jahren ab Verlegung der elektrischen Leitungsanlage ist ein Umlagebegehren nicht zulässig. Freileitungen und Trafostationen sowie Bauprojekte auf gemeindeeigenen Grundstücken sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 7) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die Gebühren trägt die Netz Burgenland GmbH.
- 5) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf dem gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Netz Burgenland GmbH, FN 128458i, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.
- 6) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 7) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Netz Burgenland GmbH bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.
- 8) Netz Burgenland GmbH ist gemäß § 107 EStG idF BGBl I 62/2018 verpflichtet, die Abzugsteuer von 10% bzw. 8,25% des aus Anlass der Einräumung der Leitungsrechte bezahlten Nettonutzungsentgeltes einzubehalten und bis spätestens 15.02. des Folgejahres an ihr Betriebsfinanzamt abzuführen. Der Grundeigentümer verpflichtet sich als Steuerschuldner dazu, der Netz Burgenland GmbH als Abzugsverpflichteten alle zur Abführung der Abzugsteuer erforderlichen Daten auf Ersuchen des Betreibers ohne unnötigen Verzug bekannt zu geben. Mit der Abzugsteuer ist die Einkommensteuer iZm dem Nettonutzungsentgelt abgegolten. Der Grundeigentümer kann gemäß § 107 Abs. 11 EStG idF BGBl 62/2018 von der Regelbesteuerungsoption Gebrauch machen. Unterliegt das Nettonutzungsentgelt nicht dem § 107 EStG kommt das Gebührengesetz zur Anwendung.
- 9) Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Netz Burgenland GmbH verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare und Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterbearbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung,

Widerruf und Datenübertragbarkeit finden sich auf www.netzburgenland.at/datenschutz oder können postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@netzburgenland.at an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

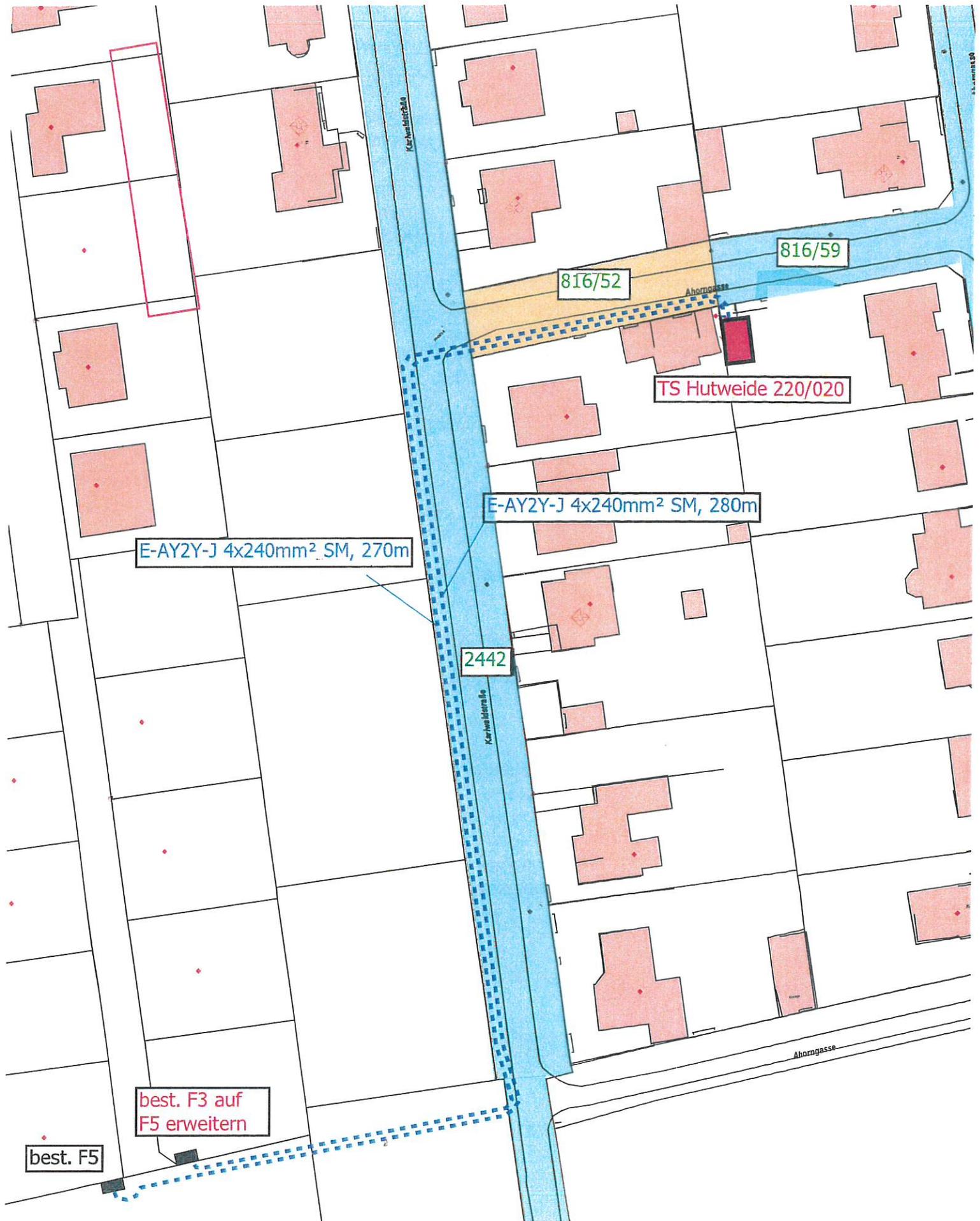
Beilage: Lageplan

....., am

Eisenstadt, am

Grundeigentümer

Netz Burgenland GmbH
FN 128458i



E-AY2Y-J 4x240mm² SM, 270m

E-AY2Y-J 4x240mm² SM, 280m

2442

816/52

816/59

TS Hutweide 220/020

best. F5

best. F3 auf
F5 erweitern

Kerweidstraße

Kerweidstraße

Ahornstraße

Ahornstraße

1:1000

Betreff: Niederspannung-Kabelleitung Nickelsdorf, Sportplatzgasse, ON Umbau

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Netz Burgenland GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 128458i, einerseits, und

**Großgemeinde Nickelsdorf, Anteil 1/1
Obere Hauptstraße 3, 2425 Nickelsdorf**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt) andererseits, wie folgt:

- 1) Der Grundeigentümer räumt der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf dem

Grundstück Nr.: 929/35

EZ.: 71

Grundbuch: 32017 Nickelsdorf

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und dieses Grundstück innerhalb des festgelegten Servitutsstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Weiters räumt der Grundeigentümer der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutsstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Netz Burgenland GmbH, vorzunehmen. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Netz Burgenland GmbH auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (zB Drainagen, projektierte

Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten, aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel des Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Netz Burgenland GmbH nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

- 2) Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger dem Grundeigentümer nachstehendes Entgelt zu bezahlen:

Niederspannung-Kabelleitung	Grundstück		
4 lfm Kabelkүнette á €5,22	929/35	€	20,88
Vertragserrichtung		€	<u>100,00</u>
	Summe Entgelt	€	120,88

(in Worten: Euro **ein**hundertundzwanzig 88/100).

Dem Entgelt liegt ein Servitutsstreifen von 8 m² zugrunde.

Das Servitutsentgelt ist nach erfolgter grundbuchsfähiger Vertragsunterfertigung beider Vertragsparteien zu bezahlen. Mit diesem Servitutsentgelt sind sämtliche der Netz Burgenland vom Grundstückseigentümer aus diesem Vertrag eingeräumten Rechte und dem Grundstückseigentümer daraus entstehenden Verpflichtungen abgegolten. Darüber hinaus bestehen keine wie immer gearteten Ansprüche des Grundstückseigentümers. Die Netz Burgenland haftet insbesondere nicht für den Entgang von Subventionen und Förderungen jeder Art und geringere Erlöse bei einem allfälligen Grundstücksverkauf, diese Nachteile sind ebenfalls mit dem Servitutsentgelt abgegolten.

Sind mehrere Grundstückseigentümer vorhanden gilt zusätzlich: Das Servitutsentgelt ist auch bei mehreren Grundstückseigentümern nur einmal zu bezahlen. Jeder Grundstückseigentümer hat ein Konto bekannt zu geben, auf welches sein anteiliger Betrag am Servitutsentgelt zu überweisen ist. Wird für alle Grundstückseigentümer (oder einen Teil davon) nur ein Konto bekannt gegeben, erfolgt die Zahlung auf dieses Konto mit schuldbefreiender Wirkung hinsichtlich aller Grundstückseigentümer (oder für diesen Teil).

- 3) Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der jeweils gültigen Entschädigungssätze, welche im jeweils gültigen Übereinkommen zwischen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der Netz Burgenland GmbH vereinbart sind. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der

vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Netz Burgenland GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.

- 4) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.
- 5) Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der elektrischen Leitungsanlage abgeschlossen.

Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

- 6) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages trägt die Netz Burgenland GmbH.
- 7) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf dem gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Netz Burgenland GmbH, FN 128458i, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.
- 8) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 9) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Netz Burgenland GmbH bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.
- 10) Netz Burgenland GmbH ist gemäß § 107 EStG idF BGBl I 62/2018 verpflichtet, die Abzugsteuer von 10% bzw. 8,25% des aus Anlass der Einräumung der Leitungsrechte bezahlten Nettonutzungsentgeltes einzubehalten und bis spätestens 15.02. des Folgejahres an ihr Betriebsfinanzamt abzuführen. Der Grundeigentümer verpflichtet sich als Steuerschuldner dazu, der Netz Burgenland GmbH als Abzugsverpflichteten alle zur Abführung der Abzugsteuer erforderlichen Daten auf Ersuchen des Betreibers ohne unnötigen Verzug bekannt zu geben. Mit der Abzugsteuer ist die Einkommensteuer iZm dem Nettonutzungsentgelt abgegolten. Der Grundeigentümer kann gemäß § 107 Abs. 11 EStG idF BGBl 62/2018 von der Regelbesteuerungsoption Gebrauch machen. Unterliegt das Nettonutzungsentgelt nicht dem § 107 EStG kommt das Gebührengesetz zur Anwendung.

- 11) Diesem Dienstbarkeitsvertrag liegt das Übereinkommen abgeschlossen am 11.01.2000 zwischen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer einerseits und der Netz Burgenland GmbH andererseits in der geltenden Fassung zugrunde. Dieses wird dem Grundeigentümer auf sein Verlangen ausgehändigt.
- 12) Mit Unterschrift bestätigt der Grundeigentümer die Kenntnisnahme der „Belehrung gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG“ sowie die Übergabe des Muster-Widerrufsformulars gemäß Anhang I Teil B Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU, ABI L 2011/304.
- 13) Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Netz Burgenland GmbH verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare und Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterbearbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Datenübertragbarkeit finden sich auf www.netzburgenland.at/datenschutz oder können postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@netzburgenland.at an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

Beilage: Lageplan

....., am

Eisenstadt, am

Grundeigentümer

Netz Burgenland GmbH
FN 128458 i